

<https://doi.org/10.1007/s10357-023-4254-2>

Das Saarländische Klimaschutzgesetz

Annette Guckelberger

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Das Saarland hat sich mit dem Erlass eines Klimaschutzgesetzes lange Zeit gelassen. Der Beitrag ordnet dieses in die nationale Klimaschutzgesetzgebung ein.

1. Einleitung

Das Saarland hat in der Vergangenheit dem Klimaschutz wenig Bedeutung beigemessen. Unter anderem wurden für die Jahre 2017–2019 keine Daten zum CO₂-Ausstoß erhoben.¹ Im Jahr 2020 nahm der Ausstoß von Treibhausgasen im Saarland wohl sogar zu.² Nunmehr zeichnet sich aber ein erster, vorsichtiger Richtungswechsel ab. Am 15. 7. 2023 ist das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG)³ in Kraft getreten. Während manche Bundesländer inzwischen den Klimaschutz explizit in ihrer Verfassung erwähnen,⁴ wird demnächst der Staatszielbestimmung zu den natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 59a SVerf folgender Satz hinzugefügt: „Es gehört ferner zu den Aufgaben des Staates, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu handeln, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“ Laut den Materialien zu dieser Verfassungsänderung wird dadurch im Kern „zumindest ein Rückschrittsverbot und ein Optimierungsgebot“ statuiert.⁵ Damit möchte man den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen wegen der negativen Folgen für die künftigen Generationen auf das erforderliche Maß beschränken.⁶

Die Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland begann zunächst auf Landesebene.⁷ Während das 1997 erlassene Hamburger Klimaschutzgesetz⁸ ebenso wie das Hessische Energiezukunftsgesetz von 2012⁹ vor allem punktuelle Regelungen und Maßnahmen zum Klimaschutz enthielten,¹⁰ verabschiedeten in der Folgezeit mehrere Bundesländer allgemeine Klimaschutzgesetze mit einem umfassenden Ansatz zur Koordinierung der Klimaschutzbemühungen über alle politische Handlungsfelder hinweg.¹¹ Diese entfalten bis zu einem gewissen Maße eine Modellfunktion¹² für das im Jahre 2019 erlassene und 2021 geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).¹³ Allerdings wird das KSG nunmehr wegen Überschreitens der Sektorenziele im Verkehrs- und Gebäudebereich dahingehend geändert werden, dass an die Stelle der Jahresemissionsmengen Jahresgesamtemissionsmengen treten (§ 4 KSG-RefE).¹⁴ Weisen die Projektionsdaten nach § 5a KSG in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei einer aggregierten Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2021 bis 2030 die Summe der Jahresgesamtemissionsmengen überschreitet, hat die Bundesregierung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 KSG-RefE Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Jahresgesamtemissionsmengen für diese Jahre zu erlassen. Ob diese Neuerungen verfassungskonform sind, wird sich erst noch erweisen müssen.¹⁵ Außerdem wurde das Gesetzgebungsverfahren für ein Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) initiiert, durch welches man einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpas-

sungsstrategie des Bundes sowie die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen möchte.¹⁶

Nach Erlass des KSG haben einige Bundesländer entweder ein eigenes Klimaschutzgesetz erlassen oder dieses – so u. a. die frühen Vorreiter Hamburg und Hessen – neu gefasst bzw. geändert. Sieht man von den vier ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt) ab, hat das Saarland als Schlusslicht der westdeutschen Bundesländer ein eigenes Klimaschutzgesetz erlassen. Die einzelnen Klimaschutzgesetze weisen zwar gewisse einheitliche Regelungsstrukturen auf, differieren aber in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung.¹⁷ Obwohl – wie noch zu zeigen sein wird – das

- 1) Saarbrücker Zeitung: Schwarzer Peter für Ex-Finanzminister, Stand 10. 7. 2023, abrufbar unter https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/erfassung-der-treibhausgas-daten-im-saarland-eingestellt-schwarzer-peter-fuer-ex-finanzminister-strobel_aid-93290765.
- 2) Saarbrücker Zeitung: Riesige Lücke zwischen CO₂-Daten des Landes und der Stahlindustrie – woher kommt der Unterschied?, Stand 1. 8. 2023, abrufbar unter https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/saarland-riesige-luecke-zwischen-co-daten-des-landes-und-der-stahlindustrie_aid-94438221.
- 3) Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG) v. 12. 7. 2023, ABl. 2023 I, S. 620 ff.
- 4) Art. 6c NdsVerf; Eingangsformel HmbVerf.
- 5) LT-Drs. 17/505-Neu, S. 2.
- 6) LT-Drs. 17/505-Neu, S. 2.
- 7) Fellenberg/Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, Einl., Rdnr. 19; Knauff/Chou, ThürVBl. 2022, 125; Köck/Kohlrausch, ZUR 2021, 610.
- 8) Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) v. 25. 6. 1997, HmbGVBl. 1997 S. 261.
- 9) Hessisches Energiezukunftsgesetz (HEG) v. 21. 11. 2012, HessGVBl. 2012, S. 444 ff.
- 10) Schilderoth/Papke, Strukturelemente der Landesklimaschutzgesetze, 2019, S. 7 f.
- 11) Schlacke, in: FS für Koch, 2014, S. 417, 421; Wickel, NordÖR 2020, 157; s. a. Schilderoth/Papke, Strukturelemente der Landesklimaschutzgesetze, 2019, S. 7 f.
- 12) S. dazu Schlacke, in: FS für Koch, 2014, S. 417, 445.
- 13) Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 12. 12. 2019, BGBl. I 2153; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 18. 8. 2021, BGBl. I 3905.
- 14) RefE, Stand 13. 6. 2023, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundes-klimaschutzgesetzes.html>.
- 15) Kritisch Ciré/Schönberger, Schiff mit Schlagseite: Warum die Änderung des Klimaschutzgesetzes die Klimaziele gefährdet, Verfblog, 31. 7. 2023, Stand 16. 8. 2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutzgesetz-novelle-sektorziele/>.
- 16) Stand 16. 8. 2023, abrufbar unter <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-verabschiedet-erstes-bundesweites-klimaanpassungsgesetz>.
- 17) Schilderoth/Papke, Strukturelemente der Landesklimaschutzgesetze, 2019, S. 4; Siegel, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 5 ff.

Prof. Dr. Annette Guckelberger,
Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht,
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken, Deutschland

Gesetz auch Regelungen mit Bezug zur Klimaanpassung trifft, hat man von einer Betitelung als Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz oder als Klimagesetz (so Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Thüringen) abgesehen.¹⁸ Über die Sinnhaftigkeit der Zusammenfassung der unterschiedlichen Aufgaben in einem Gesetz kann man geteilter Meinung sein, zumal die Anpassung an den Klimawandel eher reaktiver Natur ist und über einen besonderen lokalen Bezug verfügt, während der Klimaschutz präventiv und auch global wirken soll.¹⁹ Ausweislich § 10 des Gesetzentwurfs des KAnG werden künftig die Länder zur Erarbeitung einer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie verpflichtet, ferner müssen sie Berichtspflichten genügen (§ 11) und die zur Aufstellung von Klimaanpassungsgesetzen verpflichteten öffentlichen Stellen bestimmen (§ 10).

2. Rahmenbedingungen für das Klimaschutzrecht

Klimaschutzrecht ist Mehrebenenrecht.²⁰ Neben dem Völkerrecht, insbesondere dem Pariser Klimaschutzübereinkommen vom 12. 12. 2015 mit seinem sog. Unter-2-Grad-Ziel, wird das nationale Recht durch das supranationale Unionsrecht (u. a. EU-Klimaschutz-Verordnung 2018/842, Governance-Verordnung 2018/1999 und die Verordnung 2021/1119, sog. EU-Klimagesetz) determiniert.²¹ Nachfolgend sollen die nationalen Vorgaben näher dargestellt und erläutert werden.

2.1 Grundgesetz

In seinem Klima-Beschluss aus dem Jahre 2021 arbeitete das BVerfG heraus, dass sich aus der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG ein justiziables Klimaschutzgebot ergibt, das direkt auf die Einhaltung des verfassungsrechtlichen, aktuell durch die Zielvorgabe in § 1 S. 3 KSG konkretisierten, Temperaturziels auf die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau abzielt.²² Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass der Bundesgesetzgeber dieses Temperaturziel in einem transparenten Verfahren neu bestimmt, allerdings müsste dies bei einem ökologischen Rückschritt im Hinblick auf Art. 20a GG gerechtfertigt werden.²³ Auch aus den grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie Art. 14 Abs. 1 GG ergibt sich die Notwendigkeit der Ergreifung von Maßnahmen zum Stopp der Erderwärmung.²⁴ Allerdings muss sich hier das Temperaturmaximum nicht zwangsläufig mit dem nach Art. 20a GG maßgeblichen Temperaturziel decken.²⁵ Ferner verlangen die Schutzpflichten vom Staat auch die Ergreifung von Klimaanpassungsmaßnahmen.²⁶ Schließlich entnahm das BVerfG der abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte, dass sie als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft schützen (sog. eingriffsähnliche Vorwirkung).²⁷ Zur Verhinderung unzumutbarer Freiheitsbeeinträchtigungen in der Zukunft sind schon jetzt hinreichende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität zu ergreifen.²⁸ In den Worten des BVerfG müssen in „allen Lebensbereichen – etwa Produktion, Dienstleistung, Infrastruktur, Verwaltung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller heute noch CO₂-relevanten Vorgänge“ Entwicklungen einsetzen, damit von grundrechtlicher Freiheit auch später auf der Grundlage CO₂-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Gebrauch gemacht werden kann.²⁹ Innerhalb dieser verfassungsrechtlichen Grenzen verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der konkreten Klimaschutzmaßnahmen.³⁰

Die Verfassungsbeschwerden auf Forcierung der Klimaschutzvorgaben in bereits bestehenden Klimaschutzgesetzen einzelner Bundesländer oder auf Erlass solcher Ge-

setze auf Landesebene blieben ohne Erfolg. Angesichts des vom Bund erlassenen KSG konnte das BVerfG 2022 keine Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG feststellen.³¹ Das Bundesstaatsprinzip lasse unterschiedliche Regelungen zur Koordination der verfassungsrechtlich erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen zu.³² Zur Zeit der BVerfG-Entscheidung konnten weder dem Grundgesetz noch dem einfachen Bundesrecht Reduktionsmaßgaben für die Bundesländer mit wenigstens groben landesspezifischen CO₂-Restbudgets entnommen werden.³³ Zwar hat der Bund inzwischen den Ländern durch das Windenergiebedarfsflächenausbaugesetz Quoten für Windenergieflächen vorgegeben (§ 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. Anlage), daraus folgt aber keine landesspezifische Gesamtreduktionsmaßgabe.³⁴

2.2 Einfaches Bundesrecht

Das BVerfG weist zutreffend darauf hin, dass dem Bund, insbesondere aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenzen, in allen Bereichen des Klimaschutzes eine führende Bedeutung zukommt.³⁵ U. a. steht ihm nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Energiewirtschaft und nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG für die Luftreinhaltung zu. Als bedeutsame bundesrechtliche Regelwerke sind z. B. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das

18) S. zum Oberbegriff „Klimarecht“ *Fellenberg/Guckelberger*, in: *Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht*, 2022, Einl., Rdnr. 2; *Kloepfer, Umweltrecht*, 4. Aufl. 2016, § 17 Rdnr. 17; *Sailer, NVwZ* 2011, 718, 720.

19) Dazu auch *Wickel, NordÖR* 2020, 157 ff.

20) *Fellenberg/Guckelberger*, in: *Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht*, 2022, Einl., Rdnr. 1; *Groß, NdsVBl.* 2022, 1, 2; *Guckelberger, NuR* 2022, 221; *Schlacke, EnWZ* 2020, 355.

21) S. nur *Fellenberg/Guckelberger*, in: *Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht*, 2022, Einl., Rdnr. 4 ff.; *Köster/Schlacke, VerwArch* (2023), 47 ff.; *Schlacke, NVwZ* 2022, 905 ff.

22) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 145 Rdnr. 208 ff.; s. a. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 322 Rdnr. 6; *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66.

23) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 148 Rdnr. 212; s. a. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 322 Rdnr. 6; v. *Weschpfennig, ZLR* 32 (2023), 303, 317.

24) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 112 ff. Rdnr. 147 ff.

25) *Britz, NVwZ* 2022, 825, 834; *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66.

26) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 113 Rdnr. 150; *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66.

27) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 130 f., 135 f. Rdnr. 183 f., 193 f.; s. a. *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66.

28) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 98, 166 Rdnr. 117, 248; s. a. *Britz, NVwZ* 2022, 825, 834, *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66.

29) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 166 Rdnr. 248.

30) *Britz, NVwZ* 2022, 825, 834, *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 66; s. a. BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 114, 118, 124, 145, 157, 166 Rdnr. 152, 162, 172, 207, 229, 249.

31) BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 324 Rdnr. 18.

32) BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 323 Rdnr. 16.

33) BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 323 Rdnr. 15; kritisch, weil es zur Einhaltung der „nationalen“ Klimaziele der Mitwirkung des Landesgesetzgebers bedarf, *Wiedmann, ZUR* 2022, 358, 361.

34) *Britz, NdsVBl.* 2023, 65, 67.

35) BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18. 1. 2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 323 Rdnr. 13.

Gebäudeenergiegesetz (GEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWG), das bereits erwähnte WindBG oder das Brennstoffemissionshandels- und Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG, BEHG) zu nennen.³⁶ Gem. Art. 72 Abs. 1 GG dürfen die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur tätig werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Weil der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen wichtigen Beitrag für die durch Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten gebotene Begrenzung des Klimawandels leistet, kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass infolge des abschließenden Gebrauchs der Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht durch den Bund ein pauschales Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald durch den Landesgesetzgeber formell verfassungswidrig ist.³⁷

Jedoch hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG nur zurückhaltend bei Erlass des KSG mit seinen nationalen Klimaschutzziele (§ 3 KSG) Gebrauch gemacht, wie man an der Konkretisierungsmöglichkeit in § 13 Abs. 1 S. 2 KSG und der Öffnungsklausel in § 14 Abs. 1 KSG erkennen kann. Nach letzterer können die Länder „unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht“ eigene Klimaschutzgesetze erlassen und gelten bestehende Klimaschutzgesetze unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort. Denn die nationalen Klimaziele lassen sich nur erreichen, wenn auch die Länder in ihrem Bereich klimaschützende Regelungen erlassen.³⁸ § 14 Abs. 1 KSG trägt dem Umstand Rechnung, dass ein effektiver Klimaschutz weit in die Vollzugsebene und Organisationsgewalt der Länder hineinreicht³⁹ und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden dürfen (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG).⁴⁰ Auch im Bereich der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 GG sowie des Art. 70 Abs. 1 GG können die Länder den Klimaschutz ausgestalten.⁴¹ Als bedeutsame Handlungsfelder für diese werden u. a. das Bauordnungsrecht, die Landraump lanung, das Waldrecht, aber auch Kommunal-, Schul- und Hochschulrecht sowie Haushaltsrecht ausgemacht.⁴² Bei der Wahrnehmung ihrer Gesetzgebungskompetenz müssen sie die aufgrund des Grundsatzes der Bundestreue gebotene Rücksicht zur Erreichung der nationalen Klimaziele nehmen.⁴³

2.3 Landesverfassungsrecht

Beim Erlass einfachgesetzlicher Regelungen sind die Länder überdies an die Vorgaben des Landesverfassungsrechts gebunden. Mit Spannung bleibt dabei abzuwarten, wie die Landesverfassungsgerichte in Sachen Klimaschutz judizieren werden.

3. Gründe für den Erlass von Landesklima(schutz)gesetzen

Selbst wenn aus dem Grundgesetz derzeit keine Pflicht zum Erlass eigener Landesklimaschutzgesetze folgt, gibt es gute Gründe für deren Aufstellung. Bereits die zitierte Passage aus dem Klima-Beschluss des BVerfG, wonach der Klimaschutz auch den Bereich der Verwaltung erfasst, deutet auf die Notwendigkeit der normativen Steuerung dieses Bereichs hin. Ausweislich der BVerfG-Entscheidung zu den Landesklimaschutzgesetzen „wären die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“.⁴⁴ Sie stellen somit eine bedeutsame Ergänzung der bundesrechtlichen Klimaschutzziele dar.⁴⁵ Aufgrund ihres begrenzten räumlichen Anwendungsbereichs besteht bei den Landesgesetzen die Möglichkeit zum Erlass spezifischer, die jeweiligen geographischen,

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen berücksichtigender Vorschriften, was sich auf deren Implementierbarkeit, Akzeptanz und Befolgungsbereitschaft positiv auswirken kann.⁴⁶ In einem Landesklimaschutzgesetz lassen sich Vorgaben zum Klimaschutz der Landesverwaltung sowie zu organisatorischen Strukturen bzw. Institutionen auf Landesebene treffen.⁴⁷ Außerdem können die Länder grundsätzlich Aufgaben auf die Kommunen übertragen.⁴⁸ Ein Landesklimaschutzgesetz ist als Parlamentsgesetz mit einer hohen demokratischen Legitimation versehen und verdeutlicht, dass auch das jeweilige Bundesland seinen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaziele leisten möchte.⁴⁹

Gerade bei einem kleinen Bundesland wie dem Saarland mag sich mancher fragen, ob es überhaupt einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Dabei wird jedoch verkannt, dass das Saarland über einen hohen Industriebesatz verfügt.⁵⁰ Zudem lässt sich der Klimawandel – so das BVerfG – nur stoppen, „wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden“.⁵¹ Die besondere Bedeutung der Landesklimaschutzgesetze liegt vor allem in der Festlegung landeseigener Klimaziele sowie Vorgaben zur Politikplanung.⁵² Als Querschnitts- und Rahmengesetz tragen sie zur effektiven Organisation und Überwachung des Klimaschutzes auf Landesebene bei und setzen Maßstäbe für die notwendige Durchführungsgesetzgebung.⁵³

4. Das SKSG

Das SKSG setzt sich insgesamt aus 12 Paragrafen zusammen.

4.1 Zweck des Gesetzes

Wie es für moderne Umweltgesetze typisch ist, beginnt das SKSG mit einer Vorschrift zum Gesetzeszweck. Diese liefert grundlegende Informationen zum Regelungsgegenstand des gesamten Gesetzes, wirkt als Auslegungs- und

36) S. a. *Groß*, NdsVbl. 2022, 1, 6; *Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, 610, 613; *Shirvani/Mihatsch*, UPR 2022, 366, 367.

37) BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21, NVwZ 2022, 1890, 1892 Rdnr. 21.

38) *Schlacke*, NVwZ 2022, 905, 109.

39) *Schink*, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 Rdnr. 1; *Siegel*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 4.

40) *Shirvani/Mihatsch*, UPR 2022, 366, 367; *Siegel*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 4.

41) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 85.

42) S. allgemein *Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, 610, 614 f.; *Kunstmann/Lohse/Lohse*, BayVBl. 2022, 289, 292; *Shirvani/Mihatsch*, UPR 2022, 366, 367.

43) *Knauff*, KlimR 2022, 47, 49; *Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, 610, 613; *Siegel*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 15; *Wickel*, ZUR 2021, 332, 337; s. zum Grundsatz der Bundestreue BVerfG, Beschl. v. 7.12.2021 – 2 BvL 2/15, BVerfGE 160, 1, 25 f. Rdnrn. 71 ff. und in Rdnr. 73 dazu, dass ein Landesgesetz nur wegen Missbrauchs der Rechtssetzungskompetenz verworfen werden kann.

44) BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18.1.2022 – 1 BvR 1565/21, NVwZ 2022, 321, 323 Rdnr. 26.

45) *Groß*, NdsVbl 2022, 1, 5; *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262, 272.

46) *Kunstmann/Lohse/Lohse*, BayVBl. 2022, 289, 290.

47) *Kunstmann/Lohse/Lohse*, BayVBl. 2022, 289, 291.

48) *Siegel*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 4; s. a. *Schink*, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 Rdnr. 21.

49) *Kunstmann/Lohse/Lohse*, BayVBl. 2022, 289 f.

50) LT-Drs. 17/328, S. 2.

51) BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – 1 BvR 1187/17, NVwZ 2022, 861, 873 Rdnr. 143; s. a. *Britz*, NVwZ 2022, 825, 830.

52) *Wiedmann*, ZUR 2022, 358, 363.

53) *Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, 610, 611.

Ermessensdirektive⁵⁴ und soll die Exekutive beim Erlass untergesetzlicher Regelungen anleiten.⁵⁵ Nach § 1 Abs. 1 SKSG besteht der Zweck dieses Gesetzes in der Festlegung von Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen für das Saarland, damit sollen in Ergänzung zu nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele geschaffen werden.

Nach den Materialien weist demgegenüber § 1 Abs. 2 SKSG auf die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Dimension des Klimaschutzes hin. Danach dient das Gesetz dem Schutz der Gesundheit, der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität, der gewerblichen und industriellen Wertschöpfung, der Arbeitsplatzsicherheit im Sinne guter Arbeit, der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Gerechtigkeit sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Lebensgrundlage und Lebensqualität der Bevölkerung. Da einzelne dieser Vorgaben auch in Zielkonflikt zum Klimaschutz geraten können,⁵⁶ kann diese unübersichtliche Regelung möglicherweise auch relativierend wirken.⁵⁷ Überdies leistet der Klimaschutz nach § 1 Abs. 2 S. 2 SKSG einen Beitrag für die Modernisierung des Wirtschaftsstandortes und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft. Mithin kann der Klimaschutz ein bedeutender Innovationstreiber sein.⁵⁸

4.2 Anwendungsbereich

Um Kollisionen mit höherrangigem Recht zu vermeiden, insbesondere die weit zugeschnittenen Vorschriften des Landesklimaschutzgesetzes vor dem Hintergrund des Art. 31 GG aufrechtzuerhalten,⁵⁹ bestimmt § 2 S. 1 SKSG, dass die Vorschriften des SKSG keine Anwendung finden, soweit europa- und bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung abschließend sind. Zwar kommt dem Unionsrecht auch ohne explizite Normierung ein Anwendungsvorrang zu. Durch eine solche Regelung zum Anwendungsbereich wird jedoch das Bewusstsein der Rechtsanwender für derartige Probleme sowie die Rechtssicherheit gefördert.

Außerdem folgt aus § 2 S. 2 SKSG, dass bei bundesrechtlichen Vorgaben, wonach die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind, die Vorgaben des SKSG unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik „ergänzende“ Anwendung finden.⁶⁰ Am besten lässt sich der Bedeutungsgehalt dieser Vorschrift an einem Beispiel illustrieren. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein nicht vermeidbarer oder kompensierbarer Eingriff in die Natur und Landschaft nicht zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an diese anderen Belange vorgehen. Da es sich um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, ist bei der naturschutzrechtlichen Abwägung das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG maßgeblich. Ergänzend finden die Abwägungsvorgaben des SKSG Anwendung, wobei die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG bipolarer Art ist.⁶¹

4.3 Begriffsbestimmungen

In § 3 Abs. 1 SKSG wird der Begriff der Treibhausgasemissionen in Anlehnung an § 2 Nr. 1 KSG umschrieben,⁶² allerdings unter der Einschränkung, „die im Saarland entstehen“. Der Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität deckt sich mit demjenigen in § 2 Nr. 9 KSG.⁶³

§ 3 Abs. 3 SKSG enthält eine Legaldefinition der öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Darunter fallen zu-

nächst die Landesbehörden (s. § 2 LOG). Abweichend zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 LOG werden auch die Landtagsverwaltung, der Landesbeauftragte für Datenschutz, der Rechnungshof des Saarlandes und die Polizei erfasst.⁶⁴ Ferner fallen darunter die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflichen Angelegenheiten dienen. Das SKSG gilt daher z.B. für die vom Land getragenen Hochschulen (§ 2 Abs. 1 SHSG), die Jagdgenossenschaften oder den Landessportverband des Saarlandes,⁶⁵ nicht aber z.B. für die Handwerks- (§ 90 Abs. 1 HwO), Industrie- und Handels- (s. § 3 Abs. 1 IHKG), Landwirtschafts- (§ 1 LwKG SL) oder Architektenkammer (§ 9 Abs. 2 SAIG). Erfasst werden auch Privatpersonen, wenn sie Beliehene sind. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde aber – anders als dies der rheinland-pfälzische Gesetzgeber getan hat (s. § 3 Abs. 2 LKSG) – ohne weitere Erläuterung die Einschränkung hinzugefügt, dass diese über eine Beschäftigtenzahl von 10 oder mehr Arbeitnehmern verfügen müssen. Außerdem gilt das Gesetz für juristische Personen des Privatrechts, bei denen ein bestimmender Einfluss nach Satz 1 besteht. Im Unterschied zu anderen Landesgesetzgebern hat man von einer Erläuterung des bestimmenden Einflusses, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit des Kapitals besitzt, oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bestellen können (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 KlimaG BW, § 2 Nr. 5 lit. b EWG Bln, § 2 Nr. 14 lit. b EWKG SH), abgesehen.

4.4 Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele

Laut den Materialien bildet § 4 SKSG „ein Kernstück des Gesetzes“.⁶⁶ Die beiden dort normierten Ziele sind auf eine nachfolgende Konkretisierung im Klimaschutzkonzept angelegt.⁶⁷

4.4.1 Klimaschutzziele

In Absatz 1 werden die landesspezifischen Klimaschutzziele festgelegt. Nach Satz 1 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Saarland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Das Zurückbleiben hinter dem mindestens 65 % betragenden Reduktionsziel in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG wird in den Materialien mit der strukturellen Ausgangssituation des Saarlandes und der einmaligen Be-

54) Nur bezogen auf die Auslegung *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 120; *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 151.

55) *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 151.

56) *S. Wickel*, NordÖR 2020, 157, 158 zur Sozialverträglichkeit; zur Sozialverträglichkeit und Versorgungssicherheit *Groß*, NdsVBl 2022, 1.

57) *S. a. Groß*, NdsVBl 2022, 1.

58) *Frenz*, UPR 2021, 367.

59) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 133.

60) LT-Drs. 17/328, S. 18.

61) *S. zur Art und Weise der Abwägung bei § 15 Abs. 5 BNatSchG Guckelberger*, in: *Frenz/Mügggenborg*, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rdnrn. 99, 105.

62) LT-Drs. 17/328, S. 18.

63) LT-Drs. 17/328, S. 18.

64) LT-Drs. 17/328, S. 19.

65) LT-Drs. 17/328, S. 19.

66) LT-Drs. 17/328, S. 19; *s. a. Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 158.

67) So aber nur zur Klimaanpassung LT-Drs. 17/328, S. 19.

troffenheit der Saarindustrie (Stichwort: Stahlindustrie) erläutert. Im Einklang mit § 3 Abs. 2 S. 1 KSG soll aber auch im Saarland gem. § 4 Abs. 1 S. 2 SKSG bis zum Jahre 2045 die Nettotreibhausgasneutralität erreicht werden. Dabei finden die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten entsprechende Berücksichtigung (§ 4 Abs. 1 S. 3 SKSG).

Vergleicht man § 4 Abs. 1 SKSG mit § 3 Abs. 1 KSG ist dieser mit der Ausgestaltung als Soll-Regelung gegenüber der Bundesnorm („werden wie folgt gemindert“) weniger strikt formuliert. Das Verb „sollen“ statuiert eine Verbindlichkeit für den Regelfall, lässt aber Abweichungen im zu rechtfertigenden Ausnahmefall zu.⁶⁸ Der Verzicht auf die Statuierung strikt verbindlicher Klimaschutzziele ist nicht zu beanstanden und wird regelmäßig mit dem langen Zeithorizont sowie den begrenzten Einflussmöglichkeiten der Bundesländer erklärt, da die Europäische Union und der Bund für die Ausgestaltung wichtiger Regelungsbereiche verantwortlich sind.⁶⁹ Teilweise wird aufgrund der Formulierung „unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht“ in § 14 Abs. 1 KSG vertreten, dass das landesspezifische Klimaziel für 2030 ebenfalls mind. 65 % betragen muss.⁷⁰ Dem ist jedoch nicht zu folgen, zumal das länderspezifische Ziel nur eine Mindestvorgabe ist. Der Bund hat mit Blick auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Ländern (z.B. Wirtschaftsstruktur, Einwohnerzahl und Landesfläche) den Ländern im KSG gerade keine Vorgaben zu länderspezifischen Zielvorgaben gemacht. Daher verfügen diese insoweit durchaus über einen Gestaltungsspielraum.⁷¹ Ein Bundesland kann daher jedenfalls bei entsprechend gewichtigen Gründen ein weniger ambitioniertes Klimaziel für 2030 vorsehen.⁷² Grenzen ergeben sich, wie schon erwähnt, aus dem Grundsatz der Bundestreue.⁷³ Dagegen darf ein Bundesland aufgrund der in § 3 Abs. 2 S. 1 KSG vorgesehenen Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2045 im gesamten Bundesgebiet nicht hinter dieser Zielvorgabe zurückbleiben.⁷⁴

Während der Bundesgesetzgeber als Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KSG die Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % selbst festgelegt hat, wird der Landesregierung in § 4 Abs. 2 SKSG lediglich aufgegeben, bis spätestens zum 31. 12. 2028 einen Vorschlag für ein weiteres quantitatives Zwischenziel für das Jahr 2040 zu präsentieren und dieses dem Landtag vorzulegen.

4.4.2 Klimaanpassungsziele

Während die Klimaschutzziele in § 4 Abs. 1 SKSG quantitativer Natur sind, werden die Klimaanpassungsziele in § 4 Abs. 3 SKSG qualitativ formuliert. Danach „sollen“ die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch handlungsspezifische auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden. Für handlungsspezifische Maßnahmen ist kennzeichnend, dass sich diese – wie auch an § 5 Abs. 2 SKSG deutlich wird – auf spezifische Bereiche oder Sektoren beziehen,⁷⁵ um geeignete und gebotene Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen. Das Erfordernis der auf die jeweilige Region abgestimmten Maßnahmen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels von Region zu Region unterscheiden können.⁷⁶ Weil das Saarland das zweitkleinste Bundesland ist, dürfte diesem Differenzierungskriterium praktisch wohl weniger Bedeutung zukommen.

4.5 Grundsätze

§ 5 Abs. 1 S. 1 SKSG soll laut den Materialien Schwerpunkte zur Erreichung der Ziele nach § 4 SKSG setzen.⁷⁷ Danach kommt bei deren Verwirklichung dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Das Merkmal „besondere

Bedeutung“ umschreibt, dass etwas eine über das Normale hinausgehende, hervorragende Relevanz hat.⁷⁸ Nach der Gesetzentwurfsbegründung sollen dabei auch landesspezifische Besonderheiten, wie das Grubengas, einbezogen werden.⁷⁹ § 5 Abs. 1 S. 2 SKSG wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geändert. Nach der jetzt maßgeblichen Fassung sind die ökologischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Belange nicht bloß „in angemessenem Umfang“, sondern bestmöglich zu berücksichtigen.⁸⁰ Die betreffenden Stellen müssen also alles unternehmen, um die genannten Belange so gut wie irgendwie möglich⁸¹ zueinander in Ausgleich zu bringen.

§ 5 Abs. 2 S. 1 SKSG zählt die Handlungsfelder auf, denen bei der Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen „besondere Bedeutung“ zukommt: die menschliche Gesundheit, das Bauwesen, der Wasserhaushalt sowie die Wasserwirtschaft, der Boden, die biologische Vielfalt, die Land- und Forstwirtschaft sowie der Verkehr und die Infrastruktur. Im Unterschied zur Anforderung der bestmöglichen Berücksichtigung in § 5 Abs. 1 S. 2 SKSG ist der Katastrophenschutz nach § 5 Abs. 2 S. 2 SKSG nur in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 3 SKSG hebt die Bedeutung natürlicher Kohlenstoffspeicher, wie terrestrische Wald-, Moor- und Grünlandökosysteme samt der korrespondierenden Böden, im Land hervor.⁸² Diese sollen unter Beachtung der weiteren Belange des Klimaschutzes, wie des Ausbaus der erneuerbaren Energien, dem gem. § 2 EEG eine besondere Bedeutung zukommt, berücksichtigt werden. Vergleicht man die saarländische Regelung mit § 3 Abs. 1 S. 1 KlimaG BW, wonach Treibhausgasemissionen primär zu vermeiden, sonst zu verringern und nur als ultima ratio für ein Versenken in Betracht zu ziehen sind, ist der saarländische Landesgesetzgeber gegenüber solchen Versenkungen aufgeschlossener.

§ 5 Abs. 4 SKSG verpflichtet die Landesregierung, die sich aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern und weiteren Staatssekretären (Art. 86 SVerf) zusammensetzt. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die Ziele des Gesetzes (also die in § 4 SKSG genannten Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele) bestmöglich berücksichtigt werden. Diese Vorschrift bezweckt ein gemein-

68) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 163; *Schilderoth/Papke*, Strukturelemente der Landesklimaschutzgesetze, 2019, S. 17; *Schlacke*, NVwZ 2022, 905, 910; *Schnittker*, Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 172f.

69) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 165; *Schlacke*, NVwZ 2022, 905, 910; *Schnittker*, Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 172f.; *Wickel*, NordÖR 20, 157159.

70) *Frenz*, UPR 2021, 367; *Schink*, in: *Frenz*, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 Rdnr. 1.

71) *Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, 610, 615; *Shirvani/Mihatsch*, UPR 2022, 366, 369f.

72) *Shirvani/Mihatsch*, UPR 2022, 366, 373; *Siegel*, in: *Fellenberg/Guckelberger*, Klimaschutzrecht, 2022, § 14 Rdnr. 15.

73) *Siegel*, in: *Fellenberg/Guckelberger*, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 14 Rdnr. 15.

74) *Kunstmann/Lohse/Lohse*, BayVBl. 2022, 289, 293.

75) OpenAI's ChatGPT AI language model, Antwort auf Frage der Autorin zu handlungsspezifischen Maßnahmen, Frage am 16. 8. 2023.

76) OpenAI's ChatGPT AI language model, Antwort auf Frage der Autorin zu auf die jeweilige Region abgestimmten Maßnahmen, Frage am 16. 8. 2023.

77) LT-Drs. 17/328, S. 20.

78) S. a. Duden: „bedeutend“, Stand 16. 8. 2023, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/bedeutend>.

79) LT-Drs. 17/328, S. 20.

80) LT-Drs. 17/481, S. 2.

81) S. hierzu Duden: „bestmöglich“, Stand 16. 8. 2023, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/bestmoeglich>.

82) LT-Drs. 17/328, S. 20.

schaftliches und gleichgerichtetes Handeln und soll zu einer konsequenten und kohärenten Klimaschutzpolitik durch eine klimaschutzfreundliche exekutive Normsetzung im Saarland beitragen.⁸³ § 5 Abs. 4 SKSG steuert die Ausübung des Normsetzungsermessens. Da die Landesregierung für die bestmögliche Berücksichtigung des § 4 SKSG „Sorge zu tragen hat“, also Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Berücksichtigung zu ergreifen hat, erlangt die Vorschrift nicht nur bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung als Kollegium, sondern auch dann Bedeutung, wenn diese von einem oder mehreren Ministerien gemeinsam erlassen werden. Will die Landesregierung die Ermächtigung zum Verordnungserlass auf eine andere Stelle übertragen, muss sie sicherstellen, dass diese bei der Normsetzung dem Anliegen des § 5 Abs. 4 SKSG ebenfalls Rechnung trägt. Nur diese weite Sichtweise wird dem Sinn und Zweck des § 5 Abs. 4 SKSG gerecht. In den Materialien wird diese Vorschrift auf „neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften“ bezogen. Die Regelung reicht weniger weit als § 2 Abs. 5 S. 2 ThürKlimaG, wonach die Landesregierung dafür Sorge trägt, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden.⁸⁴ Wird jedoch eine Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift geändert, wird diese Änderung von § 5 Abs. 4 SKSG erfasst, da auch hier das Merkmal „bei der Normsetzung“ erfüllt ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung durch § 5 Abs. 4 SKSG dazu angehalten, bei der Verwendung von Fördermitteln, die Ziele dieses Gesetzes bestmöglich zu berücksichtigen. Diese Vorschrift zeitigt also wegen ihres Bezugs zur Vergabe von Fördermitteln mittelbar auch Folgen für Privatpersonen, die Subventionen erhalten möchten.

4.6 Klimaschutzkonzept

In den Worten der Materialien stellt das Klimaschutzkonzept „eine zentrale inhaltliche Grundlage für eine Verbesserung des Klimaschutzes im Saarland dar“.⁸⁵ Mit ihm sollen die Klimaschutzziele des § 4 SKSG heruntergebrochen und handhabbar gemacht werden.⁸⁶ Entsprechend der Legaldefinition in § 6 Abs. 1 S. 1 SKSG enthält das Klimaschutzkonzept ein Konzept zu den wesentlichen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen sowie zu den wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele in § 4 SKSG. Zuständig für die Erstellung des Klimaschutzkonzepts ist die Landesregierung als Kollegialorgan. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 SKSG ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Konzepterstellung zu beginnen. Dadurch soll verhindert werden, dass der Klimaschutz im Saarland weiter auf die lange Bank geschoben wird. Im Juli 2023 wurde das in Saarbrücken ansässige Institut für Zukunfts- und Stromstoffsysteme (IZES) mit der Ausarbeitung eines Klimaschutzkonzepts betraut.⁸⁷ Da die Verantwortlichkeit für das Konzept aber bei der Landesregierung liegt, handelt es sich bei diesem von einem externen Institut erarbeiteten Konzept nur um erste Vorarbeiten. Schon aus Gründen der demokratischen Legitimation, aber auch der späteren Umsetzung muss die Landesregierung sorgfältig reflektieren, ob das erarbeitete Konzept den gesetzlichen Vorgaben genügt, und welche Prioritäten sie setzen möchte. Die wesentlichen Inhalte des Klimaschutzkonzepts werden in § 6 Abs. 2 S. 1 SKSG allerdings nicht abschließend aufgezählt.⁸⁸ Dazu gehören „insbesondere“ Nr. 1 Vorschläge, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 SKSG genannten Klimaschutzziele in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Bei den Sektoren hat man sich nach Aussage der Materialien an § 4 Abs. 1 S. 1 KSG orientiert,⁸⁹ wobei zutreffender der Verweis auf die Anlage 1 zu §§ 4, 5 KSG gewesen wäre und anders als dort im Landesrecht nicht die Formulierung „Abfall-

wirtschaft und Sonstiges“ verwendet wird. Ferner muss das Konzept Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung in § 10 Abs. 3 SKSG (Nr. 2) sowie Strategien und Maßnahmen zur Anpassung des Saarlandes an die negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen des § 5 Abs. 2 S. 1 SKSG, enthalten (Nr. 3). Schließlich soll in dem Konzept auch zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der dargestellten Strategien und Maßnahmen Stellung genommen werden.⁹⁰ Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 SKSG sind bei der Erstellung und Fortentwicklung des Konzepts die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Dadurch möchte man vorhandene Klimaschutzinstrumente mit insoweit kompatiblen saarländischen Maßnahmen verstärken.⁹¹ Erst während des Gesetzgebungsverfahrens wurden zwei bedeutsame Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Einbeziehung des Landtags in § 6 SKSG eingeführt.⁹² Nach § 6 Abs. 1 S. 1 SKSG erfolgt die Erstellung des Klimaschutzkonzepts unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Unterschied zu § 9 Abs. 3 KSG hat im Saarland eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.⁹³ Mangels näherer Vorgaben entscheidet die Landesregierung über deren Ausgestaltung. Dieses Verfahrenserfordernis dient der Entwicklung realistischer Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der passgenauen Auslotung der Reduktionspotenziale in den einzelnen Sektoren und Regionen durch Einbeziehung der betroffenen Akteure.⁹⁴ Ferner muss die Landesregierung nach § 6 Abs. 4 SKSG dem Landtag den Entwurf des Klimaschutzkonzepts mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuleiten. Bezieht dieser Stellung, ist die Landesregierung zu deren Einbeziehung in die Entscheidung über das Klimaschutzkonzept verpflichtet. Abweichungen sind möglich, aber schriftlich zu begründen (§ 6 Abs. 4 S. 3 SKSG). Das Klimaschutzkonzept wird somit nicht als formelles Gesetz verabschiedet.⁹⁵ Auch wenn dieses und dessen Umsetzungsstand nach § 6 Abs. 5 SKSG der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz zugänglich zu machen ist,⁹⁶ enthält es keine materielle Rechtsvorschrift mit Außenwirkung. Anders als in § 6 Abs. 6 KSG NRW a.F. ist keine Möglichkeit zur Verbindlicherklärung des Klimaschutzkonzepts durch Rechtsverordnung vorgesehen.⁹⁷ Vielmehr fungiert das Konzept nach § 6 Abs. 2 S. 3 SKSG „als Entscheidungsgrundlage für das Erreichen der Ziele nach § 4“. Während

83) LT-Drs. 17/328, S. 20; allgemein zur klimaschutzfreundlichen Normsetzung *Weschpfennig*, ZLR 32, 2023, 303, 318f.

84) Dazu *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 326.

85) LT-Drs. 17/328, S. 21.

86) So allerdings in Bezug auf BW *Gerber/Hohmann*, VBIBW 2022, 97, 99.

87) *Mayer*, Klimaschutz-Konzept kostet rund 200 000 Euro, Saarländischer Rundfunk v. 18.7.2023, Stand 16.8.2023, abrufbar unter: https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/izes_soll_klimaschutz-konzept_erarbeiten_100.html.

88) LT-Drs. 17/328, S. 21.

89) LT-Drs. 17/328, S. 21.

90) LT-Drs. 17/328, S. 21.

91) LT-Drs. 17/328, S. 21.

92) LT-Drs. 17/481, S. 2.

93) Zu § 9 Abs. 4 KSG *Guckelberger*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 9 Rdnr. 18; *Posser*, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rdnr. 26.

94) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 201.

95) S. a. *Kohlrausch*, ZUR 2020, 262, 265.

96) LT-Drs. 17/328, S. 22.

97) Dazu *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 264; *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 258; *Schink*, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 Rdnr. 30.

nach den Gesetzesmaterialien dadurch die Bedeutung dieses Instrumentariums nachdrücklich unterstrichen wird,⁹⁸ kritisiert das Schrifttum die vergleichbare Ausgestaltung in anderen Landesreglungen (z. B. § 6 Abs. 3 LKSG RP), da damit die Landesregierung auf Grundlage einer vorhergehenden eigenen und stets revidierbaren Entscheidung agiere.⁹⁹ Angesichts der Veröffentlichung des Klimaschutzkonzepts im Internet und den nunmehr gesetzlich vorgegebenen Klimaschutzzielen ruft ein Abweichen jedoch einen entsprechenden Argumentationsbedarf hervor. Das Klimaschutzkonzept verfolgt gerade den Zweck, das anschließende Handeln der Landesregierung anzuleiten und zu steuern. Weil nach § 7 Abs. 1 S. 1 SKSG die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1–3 SKSG geprüft wird, ist die Landesregierung gut beraten, sich im Regelfall an ihr eigenes Konzept zu halten. Da es sich bei dem Klimaschutzkonzept um einen Exekutivakt handelt, liegt es nahe, dessen Funktion als Entscheidungsgrundlage auf die es verantwortende Landesregierung, nicht aber den Landtag zu beziehen.¹⁰⁰ Aus der Perspektive der Landesregierung enthält das Klimaschutzkonzept Grundlagen für Klimaschutzmaßnahmen, die erst noch der rechtlichen und/oder faktischen Umsetzung bedürfen.¹⁰¹ Bezogen auf die vergleichbare Ausgestaltung in Rheinland-Pfalz ist daher auch für das Saarland festzustellen, dass das Klimaschutzkonzept reine Innenrechtsverbindlichkeit hat (s. § 7 Abs. 4 GeSchO LRReg).¹⁰² Insbesondere grundrechtswesentliche Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen sind auf eine Umsetzung durch ein förmliches Landesgesetz angewiesen.¹⁰³

Nach dem zurzeit maßgeblichen Saarländischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG) ist das Klimaschutzkonzept nicht SUP-pflichtig, denn es wird nicht, wie in § 2 Abs. 1 SUVPG vorausgesetzt, in der Anlage 2 erwähnt. Möglicherweise lässt sich dieser Befund damit erklären, dass man in einem Konzept ein aliquid zu einem Programm sieht. Dazu tendiert die Literatur zu dem dieselbe Terminologie verwendenden rheinland-pfälzischen Landesgesetz.¹⁰⁴ Vor kurzem hat jedoch der VGH Mannheim in Bezug auf das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) in § 6 KSG BW a. F. entschieden, dass darin ein Plan oder Programm i. S. d. weit zu verstehenden Begrifflichkeiten der SUP-Richtlinie zu sehen ist. Unter diesen sei jeder Rechtsakt zu verstehen, der die Kriterien oder Modalitäten der Nutzung eines Gebiets festlegt, wofür bereits eine über eine rein informatorische Wirkung hinausgehende Bindungswirkung auch in Gestalt bloßen Innenrechts genüge.¹⁰⁵ Das IEKK kann im Hinblick auf die ambitionierten Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele einerseits erhebliche positive Umweltauswirkungen haben, andererseits können weitreichende Klimaschutzmaßnahmen auch erhebliche negative Umweltauswirkungen zeitigen.¹⁰⁶ Ein solcher Plan kann auch einen Rahmen für nachfolgende Zulassungsentscheidungen i. S. d. Art. 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie setzen, da es dafür genügt, wenn die Plan- oder Programmvorgaben in spätere Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen oder bei der Auslegung eines Rechtsbegriffs einfließen.¹⁰⁷ Der Verwendung des Terminus „Maßnahmen“ in § 6 KSG BW a. F. wird entnommen, dass das Konzept über seine Funktion als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung hinaus „ggf. auch bereits einzelne konkreter benannte Klimaschutzmaßnahmen steuern können soll“ und in diesem bereits standortspezifische Aussagen getroffen werden können oder sollen.¹⁰⁸ Daher sollte die saarländische Landesregierung entweder von der Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 SUVPG Gebrauch machen, um das Klimaschutzkonzept in die Anlage aufzunehmen, oder das Landesgesetz geändert werden, mit der Folge, dass die diesbezüglichen Vorschriften, etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung, einzuhalten sind. Bis dahin sollten die Vorschriften unionsrechtskonform angewendet werden.¹⁰⁹

§ 6 Abs. 1 S. 3 SKSG verpflichtet die Landesregierung kontinuierlich zur Fortschreibung des Konzepts „spätestens alle vier Jahre“ basierend auf dem Monitoringbericht. Dadurch wird gewährleistet, dass das Konzept nachgebessert wird, etwa weil sich bestimmte Prognosen als unzutreffend erwiesen haben oder insbesondere die ansteigenden Klimaschutzziele forcierte Maßnahmen verlangen. Auch bei der Fortschreibung des Konzepts ist nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen die Öffentlichkeit zu beteiligen und dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gem. § 8 Abs. 1 S. 2 SKSG hat die Koordinierungsstelle für Klimaschutz nicht nur die Erstellung, sondern auch die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts zu unterstützen. Die Mitwirkung des Klimaschutzbeirats beschränkt sich dagegen auf die Fortschreibung des Konzepts (§ 9 Abs. 2 S. 2 SKSG).

Eigentlich hätte man eine Aussage zu den Klimaschutzkonzepten der Gemeinden nicht in § 6 Abs. 3 SKSG, sondern am Ende dieses Paragraphen erwartet. Danach „können“ die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Verantwortung eigene, an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Klimaschutzkonzepte zur Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erstellen und fortführen. Laut den Materialien handelt es sich dabei nur um eine Empfehlung.¹¹⁰

4.7 Monitoring

§ 7 SKSG regelt das Monitoring, worunter man die systematische, zumindest regelmäßige Beobachtung sowie Kontrolle der Verhältnisse versteht.¹¹¹ Das Monitoring erzwingt eine stetige Auseinandersetzung mit dem Stand der Klimaschutz- und Klimaanpassungsbemühungen, indem es den Entscheidungsträgern, aber auch der Öffentlichkeit umfassende Informationen vermittelt.¹¹² Nach den Materialien soll es die kontinuierliche Optimierung der Strategien und Maßnahmen der Landesregierung einschließlich der effizienten Erreichung der Ziele des § 4 SKSG beglei-

98) LT-Drs. 17/328, S. 21.

99) *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 279.

100) Zu den Unklarheiten, auf wen sich der Passus zu den Entscheidungsgrundlagen in Rheinland-Pfalz bezieht, *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 265.

101) *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 259.

102) Bezogen auf andere Bundesländer *Beye*, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 265; *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 272.

103) S. a. *Guckelberger*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 9 Rdnr. 24.

104) Bezogen auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 269.

105) VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2022 – 10 S 3542/21, ZUR 2023, 238, 239 Rdnr. 33; s. zum Planbegriff auch BVerwG, Urt. v. 26.1.2023 – 10 CN 1/23, NuR 2023, 411, 412.

106) VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2022 – 10 S 3542/21, ZUR 2023, 238, 239 Rdnr. 36; zur Rahmensezung auch BVerwG, Urt. v. 26.1.2023 – 10 CN 1/23, NuR 2023, 411, 412.

107) VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2022 – 10 S 3542/21, ZUR 2023, 238, 240 Rdnr. 41.

108) VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2022 – 10 S 3542/21, ZUR 2023, 238, 240 Rdnr. 41.

109) S. dazu aber bezogen auf eine Rechtsverordnung und die Alpenkonvention BVerwG, Urt. v. 26.1.2023 – 10 CN 1.23, NuR 2023, 411, 413.

110) LT-Drs. 17/328, S. 21.

111) *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 290; *Guckelberger*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 10 Rdnr. 2.

112) *Knauff*, Die Verw. 49, 2016, 233, 246.

ten und als Hilfestellung und Treiber bei der Modernisierung aller klimarelevanter Sektoren dienen.¹¹³ § 7 Abs. 1 S. 1 SKSG verpflichtet die Landesregierung zu einem dauerhaften Monitoring auf Grundlage quantitativer und qualitativer Erhebungen zur Überprüfung der Einhaltung der Ziele nach § 4 und § 10 Abs. 3 SKSG sowie zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1–3 SKSG. Zu diesem Zweck ist von der Koordinierungsstelle ein landesspezifisches Monitoringkonzept zu entwickeln.

Gem. § 7 Abs. 2 SKSG ist im Rahmen des Monitorings erstmals ein Jahr nach Erstellung des Klimaschutzkonzepts und sodann alle zwei Jahre ein zusammenfassender Bericht, sog. Monitoringbericht, zu erstellen. § 7 Abs. 2 S. 3 SKSG zählt nicht abschließend („insbesondere“) auf, welche Punkte in dem Monitoringbericht enthalten sein müssen. U. a. muss dieser eine Bewertung der Ergebnisse (Nr. 6) sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzepts (Nr. 7) enthalten. Wie beim Klimaschutzkonzept sind auch beim Monitoring nach § 7 Abs. 2 S. 4 SKSG die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.¹¹⁴ Auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt geht § 7 Abs. 2 S. 2 SKSG zurück, wonach in Jahren ohne Monitoringbericht ein Zwischenstand als Kurzbericht erfolgen muss.

Gem. § 7 Abs. 3 S. 1 SKSG ist der Bericht nach Absatz 2 einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach § 9 Abs. 2 SKSG nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten. Daraus ergibt sich zum einen, dass die Landesregierung als Kollegium einen Beschluss zum Inhalt und Umgang mit dem Monitoringbericht zu fassen hat. Zum anderen besteht durch die Zuleitung an den Landtag für diesen ebenfalls die Möglichkeit, den Bericht zu erörtern und über weitere Schritte zu beraten.¹¹⁵ Da der Kurzbericht erst im Laufe des Gesetzgebungsprozesses in § 7 Abs. 2 SKSG eingefügt wurde, kann man darüber streiten, ob die Zuleitungspflicht auch für diesen gilt. Dafür spricht, dass allgemein von „Bericht nach Absatz 2“ die Rede und die Information des Landtags auch bei diesem sinnvoll ist. Die besseren Gründe sprechen jedoch für eine enge Auslegung, da sich die Stellungnahmen des Klimabeirats nur auf den Monitoringbericht beziehen, der Kurzbericht als „Zwischenstand“ bezeichnet und nicht von den Berichten im Plural gesprochen wird und sich auch die Veröffentlichungspflicht im Internet in Absatz 4 nur auf den Monitoringbericht bezieht. De lege ferenda empfiehlt sich daher eine Anpassung des Gesetzeswortlauts.

An versteckter Stelle, in § 7 Abs. 3 S. 2 SKSG, findet sich eine bedeutsame Regelung zur Gegensteuerung bei Zielverfehlungen¹¹⁶ i. S. d. Abs. 2 S. 3 Nrn. 1 und 2, also hinsichtlich der Entwicklung der energiebedingten sowie sonstigen Treibhausgasemissionen. In diesem Fall hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung über den Monitoringbericht ein Sofortprogramm mit erforderlichen Strategien und Maßnahmen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SKSG zu beschließen. Das nach § 8 Abs. 2 SKSG für den relevanten Sektor jeweils fachlich zuständige Ministerium hat die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen und Strategien in Eigenverantwortung zu entwickeln.¹¹⁷ Vergleichbar den Sofortprogrammen in § 8 KSG dienen diese der schnellen Nachsteuerung und beziehen sich nur auf die Sektoren mit Nachsteuerungsbedarf.¹¹⁸ Außerdem ist der Landtag nach § 7 Abs. 3 S. 4 SKSG über das Sofortprogramm zu unterrichten. Der Monitoringbericht ist gem. § 7 Abs. 4 SKSG der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen, was nach den Materialien aus Gründen der Akzeptanzsteigerung geschieht.¹¹⁹ Die Veröffentlichung im Internet erlaubt es, Erfolge beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung sichtbar zu machen; andererseits geht damit eine Prangerwirkung bei Misserfolgen samt möglichen politischen Drucks zur Forcierung der Anstrengungen einher.¹²⁰

4.8 Koordinierungsstelle für Klimaschutz

Infolge des § 8 Abs. 1 S. 1 SKSG ist eine Koordinierungsstelle für Klimaschutz bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium einzurichten. Zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung des Landes bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts sowie bei der Erreichung der Ziele des Gesetzes. Sie steht den Ministerien beratend zur Verfügung. Ihr kommt vor allem eine Koordinierungsfunktion bei der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts, der Erhebung der für das Monitoring erforderlichen Daten, bei der Erstellung der Monitoring- und Kurzberichte zu, außerdem soll sie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie weiteren Handlungsträgern im Saarland fördern (§ 8 Abs. 1 S. 3 SKSG). Schließlich steht die Koordinierungsstelle den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 8 Abs. 1 S. 4 SKSG bei der Erstellung und Fortschreibung ihrer Klimaschutzkonzepte beratend zur Verfügung. Indem diese auf ihre Expertise und Informationen zum Klimaschutz zugreifen können, soll ihnen die Erstellung und Fortschreibung ihrer Klimaschutzkonzepte erleichtert werden. Von Koordinierungsstellen verspricht man sich eine Vermeidung von Problemen bei der Abstimmung unter den Ministerien, eine Erhöhung der Kohärenz staatlichen Handelns sowie ein Mehr an Transparenz.¹²¹

Systematisch unglücklich platziert ist die Regelung in § 8 Abs. 2 S. 1, 2 SKSG, dass die für die relevanten Sektoren des Klimaschutzes jeweils fachlich zuständigen Ministerien in Eigenverantwortlichkeit die für die notwendige Treibhausgasminimierung in den jeweiligen Sektoren geeigneten Strategien und Maßnahmen entwickeln und auch die für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen geeigneten Strategien und Maßnahmen für das jeweilige Handlungsfeld entwickeln. Das Merkmal der Eigenverantwortlichkeit trägt dem Ressortprinzip in Art. 91 Abs. 2 SVerf Rechnung. Lediglich Satz 3 verfügt über einen Bezug zur Koordinierungsstelle, da die Ministerien dieser die erforderlichen Daten ihres Geschäftsbereichs zuleiten müssen.

4.9 Klimabeirat

Aufgrund von § 9 Abs. 1 SKSG muss das für den Klimaschutz zuständige Ministerium einen Beirat für Klimaschutz einrichten. Nach Absatz 2 berät er bei der Umsetzung der Ziele nach § 4 und unterbreitet aufgrund der Monitoringberichte Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen. Ferner wirkt er bei der Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts mit. Gem. § 9 Abs. 3 SKSG setzt sich der Beirat aus Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes zusammen. Damit setzt man auf eine breite Ausrichtung des Beirats, was der Zwecksetzung in § 1 Abs. 1, 2 SKSG entspricht. Mangels näherer Vorgaben verfügt das Ministerium über ein Ermessen hinsichtlich seiner Zusam-

113) LT-Drs. 17/328, S. 22.

114) LT-Drs. 17/328, S. 22.

115) S. a. LT-Drs. 17/328, S. 22.

116) LT-Drs. 17/328, S. 22.

117) LT-Drs. 17/328, S. 22f.

118) Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 9 Rdnr. 9; s. a. Küper/Callejon, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 8 Rdnrn. 3, 5f.

119) LT-Drs. 17/328, S. 23.

120) *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 297; Guckelberger, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 10 Rdnr. 12; s. a. *Schnittker*, Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 178f.

121) *Flaskühler*, Föderale Klimaschutzgesetzgebung in Deutschland im Lichte des wohlgeordneten Rechts, 2018, S. 179.

mensetzung, insbesondere der Anzahl und Dauer der zu berufenden Personen.¹²² Dabei hat es sich vom Gesetzeszweck des SKSG und dem Sinn und Zweck dieses Gremiums, von dem man sich auch eine Akzeptanzsteigerung für den Klimaschutz erhofft,¹²³ leiten zu lassen. Laut den Materialien soll die Besetzung des Beirats die für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Bereiche widerspiegeln.¹²⁴ Indem der Vorsitz für den Beirat für Klimaschutz nach § 9 Abs. 4 SKSG bei dem Ministerium liegt, hat sich der Landesgesetzgeber im Unterschied zu § 11 KSG oder § 17 LKlimaG BW gegen einen aus Wissenschaftlern bestehenden und unabhängigen Expertenrat entschieden. Dies wird in der Literatur kritisiert, da die Unabhängigkeit des Gremiums den Klimaschutz durch objektive und fundierte Aussagen stärkt.¹²⁵

4.10 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

Von § 10 SKSG mit der Überschrift „Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen“ möchte man Personen aus anderen Bereichen oder die Amtswalter in ihrem Privatbereich ebenfalls zu einem klimaschützenden Handeln motivieren.¹²⁶ Nach Absatz 1 kommt den öffentlichen Stellen in ihrem Organisationsbereich bei der Verbesserung des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Sie ist umfassend angelegt und wird – so die Gesetzesmaterialien – z. B. bei Dienstreisen oder der Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln relevant. Sie bezieht sich „insbesondere“ auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Energieeinsparung, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt wird. Im Schrifttum werden derartige allgemeine Regelungen als zu lasch kritisiert, da daraus keine konkreten Handlungspflichten¹²⁷ und keine Verbote klimaschädlichen Verhaltens resultieren.¹²⁸

Nunmehr wird auch auf Landesebene ein klimaschutzrechtliches Berücksichtigungsgebot normiert. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 SKSG sind die „Belange des Klimaschutzes“ bei allem Handeln der staatlichen Stellen zu berücksichtigen. § 10 Abs. 2 S. 1 SKSG erlangt beim Vollzug von Landesrecht Relevanz.¹²⁹ Im Übrigen dürfen die Länder das Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KSG konkretisieren. Raum für dieses bleibt aber nur dort, wo die zuständigen Stellen über Entscheidungsspielräume verfügen, also insbesondere bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen, Beurteilungsspielräumen oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe.¹³⁰ Damit erhalten die Klimaschutzbelange bei solchen Entscheidungsfreiräumen ein stärkeres und grundsätzlich justiziables Gewicht.¹³¹ Die Vorschrift ist umfassend angelegt, da der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist.¹³² Beispielhaft heißt es in § 10 Abs. 2 S. 2 SKSG, dass das Berücksichtigungsgebot „insbesondere“ für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Einrichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sowie bei Contractingmaßnahmen gilt. Unter „Contracting“ wird dabei – so die Materialien – die vertragliche Übertragung des Betriebs von Energieanlagen verstanden.¹³³ Man kann über die Sinnhaftigkeit dieser Beispiele streiten, da sie möglicherweise bei manchem die Fehlvorstellung hervorrufen, dass das Berücksichtigungsgebot bei Entscheidungen von geringer Bedeutung zu vernachlässigen sei.

Stellt man auf den Gesetzeswortlaut „Klimaschutzbelange“ ab, bezieht sich das Berücksichtigungsgebot nur auf den Klimaschutz und nicht die Klimaanpassung. Wegen seines Querschnittscharakters kann das Berücksichtigungsgebot auch bei Vorschriften mit Entscheidungsspielräumen zur Klimaanpassung bedeutsam werden, selbst wenn diese nicht auf die Reduktion von Treibhausgasen abzielen. Problematisch ist, dass in § 10 Abs. 2 S. 1 SKSG von Berücksichtigung der Klimaschutzbelange die Rede ist, während

z. B. nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG oder nach § 7 S. 1 KlimaG BW die Klimaziele zu berücksichtigen sind. Nach zutreffender Ansicht konkretisieren jedoch die landesspezifischen Klimaschutzziele die Klimaschutzbelange in quantitativer Hinsicht, weshalb sie bei der Gewichtung Bedeutung erlangen.¹³⁴ Angesichts des Verbs „berücksichtigen“ folgt aus § 10 Abs. 2 S. 1 SKSG weder eine strikte Beachtungspflicht noch ein Optimierungsgebot.¹³⁵ Auch aus der Staatszielbestimmung zu den natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG, Art. 59a SVerf) ergibt sich kein unbedingter Vorrang des Klimaschutzes in der Abwägung, allerdings steigt dessen relatives Gewicht mit fortschreitendem Klimawandel.¹³⁶

§ 10 Abs. 3 SKSG enthält eine Konkretisierung der Vorbildfunktion.¹³⁷ Während sich mehrere Bundesländer die Erreichung einer klimaneutralen Verwaltung bis 2030 vorgenommen haben (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG (sogar bis 2028), § 11 Abs. 1 S. 1 KlimaG BW, § 8 Abs. 1 S. 1 EWG Bln, § 7 KSG NRW, § 9 Abs. 3 S. 1 LSKG R.P., § 7 Abs. 3 S. 1 ThürKlimaG), setzt sich das Saarland zum Ziel, bis zum Jahre 2035 die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (s. § 14 LOG),¹³⁸ soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, „weitgehend“ treibhausgasneutral zu organisieren und die Netto-Treibhausgasneutralität deutlich vor 2045 zu erreichen. Ausgenommen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. Darüber hinaus kann die Landesregierung in begründeten Ausnahmefällen Organisationseinheiten von der Zielvorgabe ausnehmen. Erreicht werden soll die klimaneutrale Gesamtbilanz der Landesverwaltung „insbesondere“ durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie, wobei auf eine effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten ist. Ausweislich der Materialien sind Anknüpfungspunkt die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und

122) S. a. Schilderth/Papke, Strukturelemente der Landesklimateilgesetzte, 2019, S. 25.

123) LT-Drs. 17/328, S. 24.

124) LT-Drs. 17/328, S. 23.

125) Edenharter, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht 2022, KSG, § 11 Rdnr. 6; Schlacke, in: FS für Koch, 2014, S. 417, 443.

126) Beye, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 319f.

127) Schilderth/Papke, Strukturelemente der Landesklimateilgesetzte, 2019, S. 26.

128) Beye, Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 320.

129) Gerber/Hohmann, VBIBW 2022, 97, 102; Groß, NdsVBl. 2022, 1, 6; so die ü. M. zu § 13 Abs. 1 S. 1, 2 KSG, eingehend zu den unterschiedlichen Positionen Guckelberger, KlimR 2022, 294, 295f. Nach Schmittker, Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 135 handelt es sich bei der vergleichbaren Regelung in § 9 Abs. 2 LSKG R.P. um eine symbolische Regelung angesichts der Vorgabe in § 2 Abs. 2 KSG R.P.

130) BVerwG, Urt. v. 4. 5. 2022 – 9 A 7/21, BVerwGE 175, 312, 322 Rdnr. 62; Groß, NdsVBl. 2022, 1, 4; Guckelberger, KlimR 2022, 294, 296; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 Rdnr. 18.

131) Weschpfennig, ZLR 32, 2023, 303, 319.

132) LT-Drs. 17/328, S. 24.

133) LT-Drs. 17/328, S. 24.

134) Schmittker, Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 244, 264.

135) So zu § 13 Abs. 1 S. 1 KSG BVerwG, Urt. v. 4. 5. 2022 – 9 A 7/21, BVerwGE 175, 312, 332 Rdnr. 85; Fellenberg in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, KSG, § 13 Rdnr. 26; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 Rdnr. 12.

136) BVerfG, Beschl. v. 24. 3. 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 139 Rdnr. 198; BVerwG, Urt. v. 4. 5. 2022 – 9 A 7/21, BVerwGE 175, 312, 332 Rdnr. 86.

137) LT-Drs. 17/328, S. 24.

138) LT-Drs. 17/328, S. 24.

Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen.¹³⁹ Aus der systematischen Stellung und der Verwendung des Worts „ergänzend“ in Bezug auf die in § 10 Abs. 3 S. 6 geregelte Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder durch Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards ergibt sich, dass die Ziele primär auf anderem Weg erreicht werden sollen.¹⁴⁰ Im Übrigen wird die Landesregierung im Klimaschutzkonzept Strategien und Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der netto-treibhausgasneutralen Verwaltung bestimmen (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SKSG).

§ 10 Abs. 4 SKSG gibt vor, dass Hochbaumaßnahmen für die dort genannten öffentlichen Stellen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in angemessener Weise Rechnung tragen „sollen“. Die Materialien erklären den Inhalt dieser Grundsätze unter Rekurs auf das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB), wonach die Qualität der Gebäude an den klassischen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Aspekte) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit bewertet werden sollen.¹⁴¹ Im Übrigen sei auf den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des BMI verwiesen, in dessen Teil A diese Grundsätze erläutert werden. Zur ökologischen Dimension gehört der optimierte Einsatz von Baumaterialien, die ökonomische Dimension betrachtet die gebäudebezogenen Lebenszykluskosten, die soziale und kulturelle Dimension bezieht sich auf das Wertempfinden des Menschen.¹⁴² Der Abänderungsantrag der CDU-Fraktion auf Einfügung einer Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Parkplätzen im Eigentum des Landes wurde nicht aufgegriffen.¹⁴³

§ 10 Abs. 5 SKSG gibt vor, dass sich die Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes sowie von Klimaanpassungsmaßnahmen am aktuellen Klimaschutzkonzept (§ 6 SKSG) zu orientieren haben. § 10 Abs. 6 SKSG enthält eine auf die Gemeinden und Gemeindeverbände bezogene Regelung zur Vorbildfunktion. Im Hinblick auf deren Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 117 SVerf) wird ihnen die Erfüllung der Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung lediglich empfohlen. Damit werden – so die Materialien – „keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes wird durch diese Regelung nicht ausgelöst.“¹⁴⁴ Allerdings verpflichtet sich das Land in § 10 Abs. 6 S. 2 SKSG zur beratenden Unterstützung der Kommunen. Gem. § 10 Abs. 6 S. 3 SKSG strebt das Land die Entwicklung eigener Klimaschutzkonzepte durch die Gemeinden und Gemeindeverbände schnellstmöglich an. Näheres soll nach Satz 4 in einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden, worin aber nach den Materialien keine Vorbedingung für die Erfüllung der Vorbildfunktion durch diese liegt.¹⁴⁵

4.11 Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Aus § 11 S. 1 SKSG ergibt sich die Verpflichtung zur bestmöglichen Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Zu diesem Zweck sollen die öffentlichen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken (§ 11 S. 2 SKSG).

4.12 Rechtsschutz

Vergleichbar dem Bundesrecht (s. § 4 Abs. 1 S. 10 KSG) bestimmt § 4 Abs. 4 SKSG, dass durch oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte oder sonstige klag-

bare Rechtspositionen begründet werden, so dass Privatpersonen die Einhaltung dieses Gesetzes nicht gerichtlich durchsetzen können. Zutreffend wird aber in den Materialien darauf hingewiesen, dass abschließende europa- oder bundesrechtliche Vorgaben von dieser Vorschrift unberührt bleiben.¹⁴⁶ Da Deutschland ebenso wie die Europäische Union die Aarhus-Konvention (AK) mit Vorgaben zum Umweltrechtsschutz in Art. 9 Abs. 2, 3 AK unterzeichnet hat, können wenigstens Umweltvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.¹⁴⁷ So hat etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Klage einer Umweltschutzvereinigung hinsichtlich der Vorschrift über die klimaneutrale Verwaltung grundsätzlich für möglich erachtet.¹⁴⁸ Umweltschutzvereinigungen können somit die Einhaltung des landesrechtlichen Berücksichtigungsgebots in § 10 Abs. 2 SKSG durch die Gerichte prüfen lassen. Sowohl das nach § 6 SKSG erlassene Klimaschutzkonzept als auch die nach § 7 Abs. 3 S. 2 SKSG zu erlassenden Sofortprogramme sind nach dem derzeitigen SUVPG nicht SUP-pflichtig und daher unter Zugrundlegung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG eigentlich nicht umweltrechtsbehelfsfähig. Da Deutschland aber, wie nicht zuletzt die EuGH-Entscheidung zum ausgeschlossenen Umweltrechtsschutz gegen Kfz-Typengenehmigungen gezeigt hat, die Rechtsbehelfe in unionsrechtswidriger Weise eingengt hat,¹⁴⁹ bedarf es einer unionsrechtskonformen Rechtsanwendung (durch Nichtanwendung des Merkmals der SUP-Pflicht oder über die Annahme eines prokuratorischen Rechts). Weil der baden-württembergische Landesgesetzgeber die SUP-Pflicht geregelt hatte, brauchte der VGH Mannheim zum Umweltrechtsschutz aufgrund einer unions- bzw. völkerrechtskonformen Auslegung oder einer Klagebefugnis der Vereinigungen aus Art. 47 GRCh i. V. m. Art. 9 Abs. 3 AK nicht mehr Stellung zu nehmen.¹⁵⁰

5. Fazit

Der Erlass des SKSG, das im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in einigen relevanten Punkten nachjustiert wurde, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Vereinzelt wäre eine andere systematische Verortung der Regelungen vorzugswürdig gewesen. Das SKSG bleibt mit seiner Reduktionsvorgabe der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % und mit dem Ziel einer weitgehend netto-treibhausgasneutralen Verwaltung erst bis 2035 im Vergleich zur Bundesebene und einer Reihe anderer Bundesländer zurück. Daran zeigt sich, dass man den Klimaschutz auf Landesebene bislang zu sehr vernachlässigt hat. Obgleich die Kommunen verfassungsrechtlich ebenfalls zum Klimaschutz verpflichtet sind,¹⁵¹ folgen aus dem SKSG nur Empfehlungen für sie. Damit möchte das Land den finanziellen Folgen des Konnexitätsprinzips (Art. 120

139) LT-Drs. 17/328, S. 24.

140) LT-Drs. 17/328, S. 24.

141) LT-Drs. 17/328, S. 25.

142) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Leitfaden Nachhaltiges Bauen, 2019, S. 15 ff.

143) LT-Drs. 17/497, S. 2 f.

144) LT-Drs. 17/328, S. 25.

145) LT-Drs. 17/328, S. 25.

146) LT-Drs. 17/328, S. 19.

147) BVerwG, Urt. v. 4.5.2022 – 9 A 7/21, BVerwGE 175, 312, 325 f. Rdnr. 70.

148) VGH München, Beschl. v. 19.9.2022 – 8 CS 22.1552 Rdnr. 72 –, juris.

149) EuGH, Urt. v. 8.11.2022 – C-873/19, ECLI:EU:C:2022:857, NuR 2023, 106, 110 Rdnr. 72; s. nur Guckelberger/Mitschang, NJW 2022, 3747 ff.

150) VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2022 – 10 S 3542/21, ZUR 2023, 238, 239.

151) S. nur Britz, NdsVBl 2023, 65, 66 f.

SVerf) ausweichen.¹⁵² Da viele Gemeinden im Saarland verschuldet sind, hätten ihnen verbindliche Vorgaben durchaus nützen und verhindern können, dass sie zwischen dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot und örtlichem Widerstand gegen den kommunalen Klimaschutz zerrieben werden.¹⁵³ Abgesehen von der in § 6 Abs. 1 S. 1 SKSG erwähnten Öffentlichkeitsbeteiligung, den Auswirkungen des Berücksichtigungsgebots in § 10 Abs. 2 SKSG etwa bei Zulassungsentscheidungen, Regelungen zur Information der Öffentlichkeit sowie den bei der Öffentlichkeitsarbeit auch erfassten privaten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen enthält des SKSG keine für Privatpersonen unmittelbar bedeutsamen Vorschriften. Andere Landesgesetzgeber sind hier weiter gegangen, wie etwa § 23 KlimaG BW zur Photovoltaikpflicht zeigt. Positiv sticht das Saarland durch die Pflicht zur Erarbeitung von Sofortprogrammen bei Verfehlung von Klimaschutzzielen hervor.

Am 22.9.2023, also nach Erlass des SKSG, aber auch nach Fertigstellung dieses Aufsatzes, wurde in den Medien berichtet, dass im Saarland offenbar über Jahre hinweg die Energie- und CO₂-Bilanz falsch berechnet wurde, weshalb das übergeordnete saarländische Finanzministerium die Daten des Landesamtes zunächst für die Jahre 2020, 2016 und 1990 überprüfen lassen will.¹⁵⁴ Erste Hinweise deuten nunmehr darauf hin, dass weniger Emissionen als ursprünglich angenommen ausgestoßen wurden.¹⁵⁵ Dadurch kommt es möglicherweise zu weiteren Verzögerungen in Sachen Klimaschutz. So heißt es in einem Artikel des SR, es sei unklar, wie das Saarland momentan mit Blick auf die angestrebte Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent dastehe.¹⁵⁶ Da die Zielvorgabe in § 4 Abs. 1 S. 1 SKSG nur eine Mindestvorgabe ist, sind die staatlichen Stellen aber nicht daran gehindert, von vornherein mehr Emissionen zu reduzieren.¹⁵⁷

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

152) Ohne Bezug zum Saarland Siegel, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 14 Rdnr. 8.

153) Ohne Bezug zum Saarland Britz, NdsVBl 2023, 65, 68f.

154) Saarländischer Rundfunk v. 22.9.2023, Saarland berechnete jahrelang Treibhausgase und Energieverbrauch falsch, abrufbar unter: https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/treibhausgase_energieverbrauch_saarland_falsch_berechnet_100.html, zuletzt abgerufen am 22.9.2023.

155) Saarländischer Rundfunk v. 22.9.2023 (Fn. 154).

156) Saarländischer Rundfunk v. 22.9.2023 (Fn. 154).

157) Mangels Kenntnis der Datengrundlage und des Umfangs ihrer Fehlerhaftigkeit wird man deren Folgen, auch im Hinblick auf den Inhalt des SKSG, erst zu einem späteren Zeitpunkt erörtern können.

Die Pflicht zur Anpassung der Landesraumordnungspläne an Ziele der Bundesraumordnungspläne – Rechtsfragen des neuen § 13 Abs. 1a ROG

Boas Kümper

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. 3. 2023 (ROGÄndG) hat der Bundesgesetzgeber mit § 13 Abs. 1a ROG eine Pflicht zur Anpassung der Landesraumordnungspläne, d. h. der landesweiten und regionalen Raumordnungspläne, zur Anpassung an die in den Raumordnungsplänen des Bundes festgelegten Ziele der Raumordnung aufgenommen. Die im Gefüge von Bundes- und Landesplanung neuartige und im Gesetzgebungsprozess umstrittene Vorschrift soll der in § 1 Abs. 4 BauGB vorgesehenen Verpflichtung der Gemeinden zur Anpassung ihrer Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nachempfunden sein. Der Beitrag geht den durch § 13 Abs. 1a ROG aufgeworfenen Rechtsfragen nach.

Dr. Boas Kümper,
Wissenschaftlicher Referent am Zentralinstitut für Raumplanung,
Universität Münster,
Münster, Deutschland

1. Raumordnungsplanung auf Landes- und Bundesebene

Die Aufstellung von Raumordnungsplänen mit dem Anspruch einer verbindlichen Steuerung anderweitiger räumlicher Planungen und raumbedeutsamer Zulassungsentscheidungen erfolgt in der Bundesrepublik traditionell auf der Ebene der Länder. Das geltende Raumordnungsrecht des Bundes schreibt den Ländern in § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG grundsätzlich die Aufstellung eines Raumordnungsplans für das gesamte Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) sowie die Aufstellung von Raumordnungsplänen für Teilräume der Länder (Regionalpläne) vor.¹ In den Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 S. 1 ROG

1) Sonderregelungen für das Saarland und die Stadtstaaten finden sich in § 13 I 2, 3 ROG; zum Ganzen Grottel, in: Kment (Hrsg.), ROG, 2019, § 13 Rdnr. 14 ff., 28 ff., 37 ff., 61 f.